

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I

Zum
Bebauungsplan Nr. 108 B,
Kennwort: " Im Lied – Süd, Teil B "

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 108 B, „Im Lied – Süd, Teil B“

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt in Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weitere Wohngebäude zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne

einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgefälligen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche

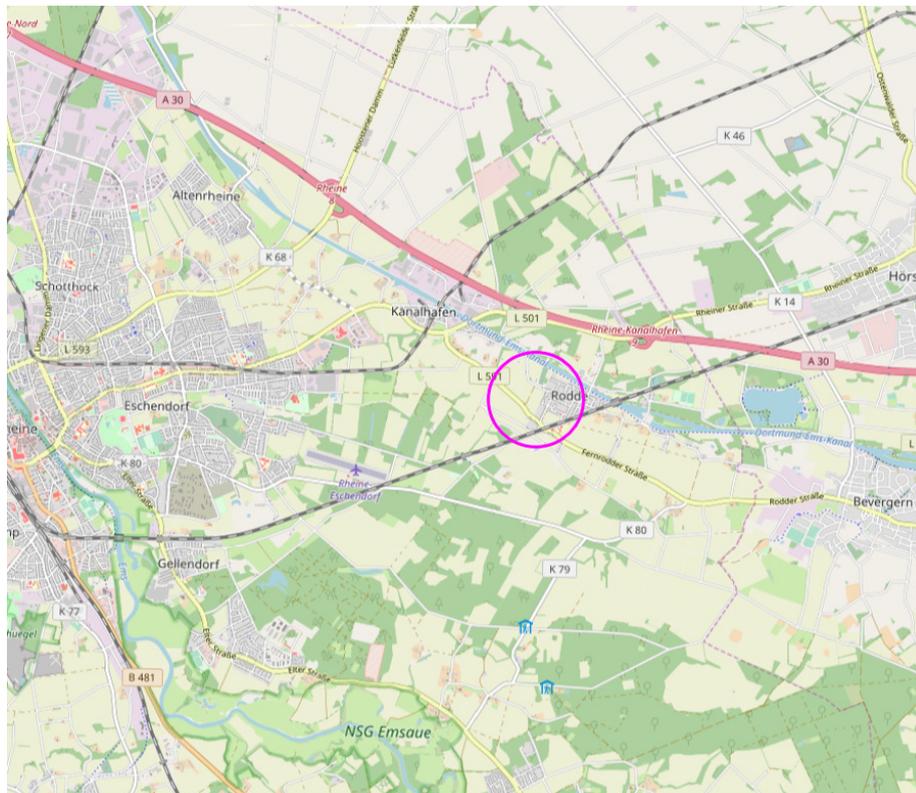


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (dtk 25, Auskunftssystem Stadt Rheine), ohne Maßstab

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Die Planfläche mit einer Größe von 1,9 ha befindet sich im westlichen Stadtteil Rodde und grenzt an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Südlich angrenzend verläuft die L 591/Nahrodder Straße. Von dieser Landstraße gehen nicht unerhebliche Lärmwirkungen aus.

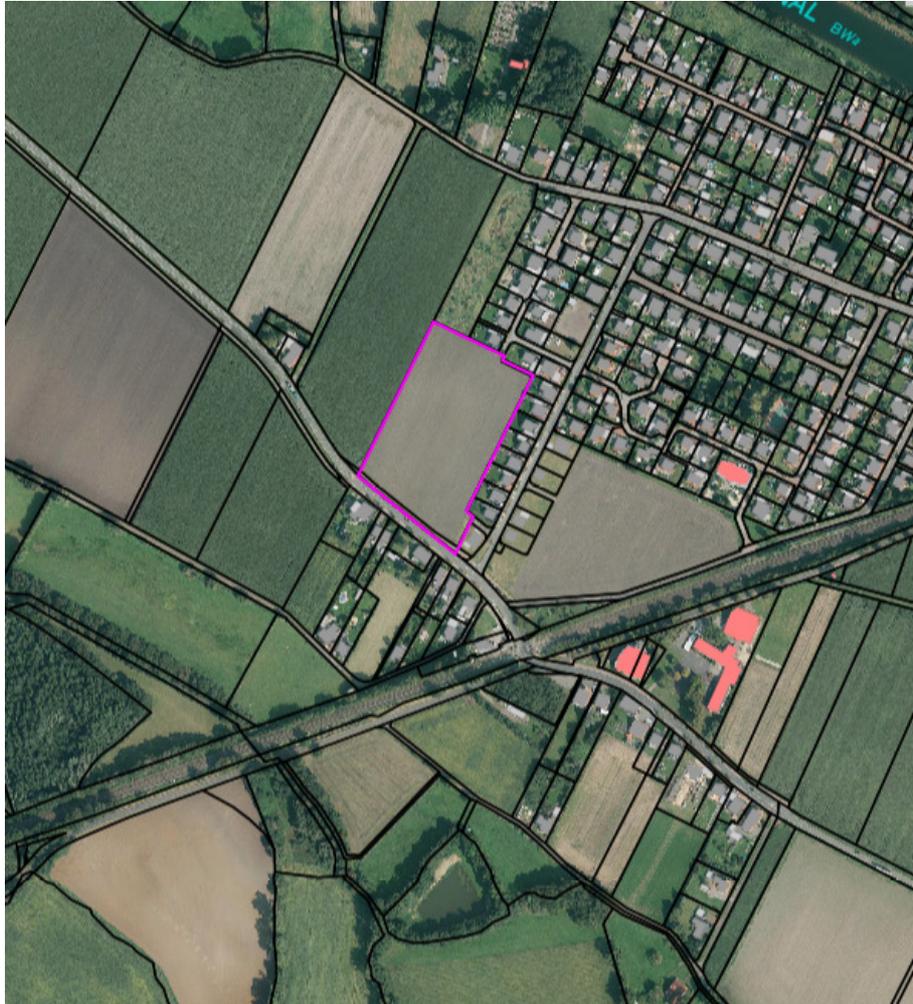


Abb. 2: Luftbildaufnahme 2017 des Untersuchungsraumes (Auskunftssystem Stadt Rheine), ohne Maßstab

Aufgrund der gegebenen Störwirkungen, der intensiven Ackernutzung sowie dem Fehlen von Kleinstrukturen ist diese Fläche kaum ausgestattet, um geschützten Arten einen Lebensraum zu ermöglichen.



Abb. 3: Blick in die Planfläche von Süden (26. 02.2019)

3. Beschreibung des Vorhabens

Als Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung ist vorgesehen, die Planfläche überwiegend einer Wohnbebauung zuzuführen. Zulässig ist eine offene zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,3 auf einer Fläche von 11.194 m². Hieraus ergibt sich ein zulässiger Versiegelungsgrad der Baugrundstücke von bis zu 45 %. Westlich der Wohnbebauung soll sich eine 5.610 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft anschließen. Eine Maßnahmenplanung liegt derzeit nicht vor. 1.172 m² des Plangebietes entfallen auf Flächen für den Verkehr.



Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattschnitte dar. Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3711 „Hörstel“, Quadrant 1. Die Planfläche entspricht der untersuchten Fläche. Für den Lebensraumtyp Acker werden 16 planungsrelevanten Arten ausschließlich der Gruppe der Vögel als potentiell vorkommend genannt.

Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung wird der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

Weitere Daten liegen nicht vor.

4.1 Vögel

Wie in nachfolgender Auswertung dokumentiert, sind die auf dem MTB 3711 „Hörstel“, Quadrant 1 aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen auf der Planfläche nicht als Brutvögel zu erwarten. Lediglich als Nahrungsgast ist ein vereinzelt Auftreten der Arten, Feldsperling und Mäusebussard nicht ausgeschlossen. Die zu beurteilende Fläche wurde am 26.02.2019 und am 17.04.2019 aufgesucht. Eine Besiedlung durch Kiebitze, Feldlerchen oder andere Bodenbrüter konnte nicht beobachtet werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Habitatpräferenz	Vorhandene Biotope	Status U-Gebiet
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, bevorzugter Neststandort in dichten Büschen und Hecken	nicht vorhanden	Nz

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 27.02.2019

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	kaum vorhanden	am 17.4.19 keine Individuen vorgefunden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern; dringt bis in die Rand-bereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	kaum vorhanden, ggfs. Nahrungsgast	(Ng)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	Grünland- und Feuchtgebiete	nicht vorhanden	Nz
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	nicht vorhanden	Nz
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U-	Störungsarmes offenes Grünland mit kurzer Vegetation, auch offene umgebrochene Äcker	kaum vorhanden	am 17.4.19 keine Individuen vorgefunden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entspr. Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brütet an Gebäudefassaden	nicht vorhanden	Nz
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im näheren Umfeld keine Viehställe o. ä. vorhanden	nicht vorhanden	Nz
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	kleinräumige strukturreiche Agrarlandschaft, Hecken, Wegraine	nicht vorhanden	Nz
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Brütet in zugänglichen Gebäuden mit halboffenem nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	Nz
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsterhorsten	nicht vorhanden	Nz

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Benötigt als Höhlenbrüter Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche, ursprünglich Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer	nicht vorhanden	Nz
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	Brütet in (Baum-) Höhlen der offenen und halboffenen Landschaft	nicht vorhanden	Nz
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	nicht vorhanden	Nz
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	nicht vorhanden	Nz

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Status im Gebiet: Nz = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3711.1 „Hörstel“/Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge

4.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Gegebenenfalls kann die Ackerfläche einigen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) zum Nahrungserwerb dienen. Ansonsten liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Auf der Planfläche befinden sich keine Hecken und Bäume. Die Beachtung von Zeiten zur Entfernung von Gehölzen findet deshalb keine Anwendung.

Ebenso kann auf eine Bauzeitenregelung verzichtet werden, da nicht von einer Betroffenheit geschützter Arten auszugehen ist.

5.2 Betroffenheit der Arten

Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder infolge

- einer Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) noch durch
- Verletzen und Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

zu erwarten.

5.3 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben ist die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.